

# **BEITRAGSORDNUNG**

## **DER DEUTSCHEN FACHGESELLSCHAFT FÜR MARKET ACCESS - DFGMA E.V.**

### **I. GRUNDLAGE**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4, 5 und 6 der Satzung in der Fassung vom 24.05.2011.

### **II. SOLIDARITÄTSPRINZIP**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### **III. BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTGABE**

- (1) Die Gründungsversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 24.05.2011 in Hamburg die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf den Internetseiten des Vereins [www.dfgma.de](http://www.dfgma.de) bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

#### **IV. REGELUNGEN**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres, d.h. erstmalig bis zum 31.12.2012.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge wurde wie folgt beschlossen:  
Mitglieder entrichten, wenn sie natürliche Personen sind, einen Jahresbeitrag von EUR 130,00. Diese Änderung tritt ab dem 1.1.2015 in Kraft.  
Mitglieder entrichten, wenn sie juristische Personen sind, einen Jahresbeitrag von EUR 2.000,00.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach die Hälfte des jährlichen Beitrags zu zahlen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Vereinskonto zu zahlen.  
Bankverbindung: Commerzbank, IBAN: DE07 5104 0038 0518 8446 00, BIC: COBADEFFXXX .
8. Alle Vereinsbeiträge sind zum 31.03. des Jahres fällig.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von EUR 2,50 zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes erhoben.

Berlin, am 22. Mai 2014